

Die Einsprache lässt sich auch anlässlich des Augenscheines vom 7. April 2004 nicht auf dem Wege der Verständigung erledigen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen werden im vorliegenden Fall nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen. Der Einsprecher [REDACTED] ist zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache erfolgt innert der Auflagefrist.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 7. April 2004 stellt [REDACTED] fest, dass Wald gemäss Waldgesetz nicht eingezäunt werden dürfe, und eine eingezäunte Bestockung somit nicht Wald sein könne. Dem entgegnet Kreisforstingenieur C. Gilgen, dass eine Einzäunung für die Waldfeststellung kein relevantes Kriterium darstelle. Es sei allenfalls Sache eines späteren Verfahrens, zu prüfen, ob die Einzäunung widerrechtlich sei, beziehungsweise ob wichtige Gründe vorliegen würden, die eine Ausnahmegewilligung ermöglichen.

Diesen Ausführungen von Kreisforstingenieur C. Gilgen ist zuzustimmen. Für die Waldfeststellung und das damit verbundene Festlegen der Waldrandlinie sind einzig die oben (lit. a) erwähnten Kriterien massgebend. Die Einsprache von [REDACTED] ist abzuweisen.

c) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenpläne Siedlung und Landschaft der Gemeinde Arlesheim. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte und in Verbindung mit den eingangs erwähnten früheren Entscheiden hinsichtlich der Waldgrenzenkarten Nr. 1 bis 6 ist für die gesamte Gemeinde Arlesheim verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Arlesheim, Waldgrenzenkarte, Zonenplan Landschaft/Zonenplan Siedlung, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:5000, vom 06.05.2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Arlesheim erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 3 WGK 4/1 (Nr. 4.1), 3 WGK 7/0 (Nr. 7), 3 WGK 8/0 (Nr. 8.1, 8.2, 8.3, 8.4), 3 WGK 9/0 (Nr. 9.1, 9.2, 9.3, 9.4) versehenen Exemplare der Karte.
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand Dezember 2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
4. Die Einwohnergemeinde Arlesheim wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
5. Nachführung
- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Arlesheim wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Arlesheim.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- [REDACTED]
- Einwohnergemeinde 4144 Arlesheim
- Hansruedi Plattner, Revierförster, Werkhof, Lehengasse 18, 4142 Münchenstein
- Grundbuchgeometerbüro, Jermann Ingenieure + Geometer, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim,
- Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion